



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Reform der staatlichen Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung

A) Problem

Die Bayerische Staatsregierung hat den Bayerischen Obersten Rechnungshof (ORH) mit Schreiben vom 15. Dezember 2015 angesucht, ein Gutachten zu erstellen, ob bzw. inwieweit sich die Strukturen und Organisation des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung verbessern lassen. Hierzu hat der ORH mit Gutachten vom 12. Februar 2016 Stellung genommen. Das Gutachten zeigt eine Reihe von organisatorischen und strukturellen Schwachstellen und Verbesserungsmöglichkeiten auf. Der ORH stellt fest, dass die zunehmende Globalisierung, die Komplexität der Rechtsgebiete und die Bedeutung der Aufgabe für die Gesundheit der Verbraucher speziell im Bereich des amtlichen Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung die Verwaltung vor besondere Herausforderungen stellt. Ein wesentliches Ergebnis des Gutachtens stellen Empfehlungen zur Verbesserung der Struktur der Organisation des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung dar, mit dem Ziel, zur Risikominimierung den gesundheitlichen Verbraucherschutz so effektiv wie möglich zu gestalten.

B) Lösung

1. Unter Zugrundelegung der Ausführungen des ORH erfolgt eine Teilverlagerung für bestimmte Zuständigkeiten der Lebensmittel- und Veterinärüberwachung. Für die Kontrolle bestimmter Betriebe wird durch Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) eine neue Kontrollbehörde, die Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (Kontrollbehörde), errichtet. Die neue Kontrollbehörde wird dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (Landesamt) zur Aufsicht unterstellt. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, der Kontrollbehörde auch abweichend von landesrechtlich normierten Zuständigkeiten einzelne spezialisierte Zuständigkeiten der Veterinär-, Futter- und Lebensmittelüberwachung sachlich und örtlich zuzuweisen, insbesondere soweit zu erwarten steht, dass die Kontrollbehörde sie auf Grund ihrer Ausstattung oder speziellen personellen Qualifikationen besonders sachkundig erfüllen kann.
2. Die für die Umsetzung der Strukturänderung notwendige Gesetzesänderung wird zudem zum Anlass genommen, die Regelung des Gesetzes über die örtliche Zuständigkeit zum Vollzug des Gesundheits- und Veterinärrechts im Gebiet des Flughafens München – Franz Josef Strauß (FlughZustG) in das GDVG zu überführen, was der Auflösung von Kleinstnormen dient.

3. Das Gesetzgebungsverfahren wird zudem zur Aktualisierung von Rechtsvorschriften und zur Anpassung an neue Vorgaben genutzt. Dies betrifft insbesondere den Bereich des Rechts der tierischen Nebenprodukte. Hier ist die Unterstützung im Rahmen der sogenannten „Falltierbeihilfe“ an die Vorgaben der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 bis 2020 (ABl. EU C 204 vom 1 Juli 2014, S. 1) anzupassen. Der Ausschlussstatbestand ist aufgrund der EU-rechtlichen Vorgabe ausdrücklich in die Beihilferegelung selbst aufzunehmen.
4. Darüber hinaus wird eine gesetzliche Regelung für die Nutzung von TIZIAN durch Einfügen eines neuen Art. 30a GDVG geschaffen. Das System TIZIAN ist ein zentral betriebenes EDV-Fachsystem zur Nutzung im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Veterinär- sowie Lebensmittel- und Futtermittelüberwachungsbehörden. In ihm werden Betriebsdaten sowie Daten aus der Überwachungstätigkeit der Behörden (Kontrollen, Probenahmen, Maßnahmen usw.) erfasst. Das Datenbanksystem ist bereits in Betrieb, wird aber angesichts datenschutzrechtlicher Beschränkungen bislang nur eingeschränkt genutzt.
5. Das Gesetzgebungsverfahren wird zudem zum Anlass genommen, weiteren Änderungsbedarf des Ressortbereichs umzusetzen (Aufhebung der Gewässerzustandszuständigkeitsverordnung, Streichung von Art. 6 des Bayerischen Abfallgesetzes, Erweiterung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes um einen Ordnungswidrigkeitentatbestand).

C) Alternativen

In Bezug auf die Teilverlagerung für bestimmte Zuständigkeiten der Lebensmittel- und Veterinärüberwachung werden im Gutachten des ORH vom 12. Februar 2016 folgende Grundmodelle vorgeschlagen (S. 167 ff. des Gutachtens):

- Status quo unter Realisierung der im Gutachten aufgezeigten Empfehlungen (Modell 1),
- Sonderverwaltung (Modell 2),
- Schwerpunkt-Landratsämter (Modell 3),
- Teilverlagerung (Modell 4) und
- Komplettverlagerung (Modell 5).

Die Modelle wurden durch eine Interministerielle Arbeitsgruppe sowie eine Projektgruppe des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz bewertet, die anstehenden Änderungen mit Wirtschafts- und Berufsverbänden erörtert.

Für die gewählte Form der Umsetzung, einer modifizierten Form des vom ORH vorgeschlagenen Modells 4, spricht demnach Folgendes:

Vor dem Hintergrund der zunehmend komplexen Aufgaben im Bereich der Lebensmittel- und Veterinärüberwachung kommt die Beibehaltung eines – verbesserten – status quo nicht in Betracht. Das System der Lebensmittel- und Veterinärüberwachung ist dort zu ändern, wo die gegenwärtige Aufgabenverteilung zwischen Kreisverwaltungsbehörden, Regierungen, Landesamt und Staatsministerium zugunsten

einer effizienteren Überwachung im Sinne einer Optimierung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes Verbesserungsbedarf aufweist. Soweit sich die bisherigen Strukturen der Lebensmittel- und Veterinärüberwachung dagegen bewährt haben, ist die Überwachungszuständigkeit unverändert zu belassen.

Entsprechend werden unter den Gesichtspunkten

- Komplexität des Betriebs,
- mikrobiologische Anforderung an das hergestellte Lebensmittel/Produkt,
- Überregionalität und
- Notwendigkeit fachlichen Spezialwissens an der Kontrollbehörde für bestimmte Betriebskategorien

Betriebe definiert, die künftig von der neuen Kontrollbehörde überwacht werden. Die Tätigkeit der neuen Kontrollbehörde kann auf diese Weise auf Kontrollen in fachübergreifenden Teams ausgelegt werden. Die Stellung der neuen Behörde als dem Landesamt nachgeordneter Behörde erlaubt in hohem Maße einen Wissenstransfer zwischen Landesamt und der neuen Kontrollbehörde. Dies ist vor dem Hintergrund der Komplexität der von der Kontrollbehörde zu überwachenden Betriebe notwendig. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Vollzugszuständigkeit der Kontrollbehörde und die fachbehördliche, gutachterliche Kompetenz des Landesamts getrennt bleiben.

Die Überwachung der übrigen Betriebe verbleibt dagegen in der bisherigen Behördenstruktur und erfordert auch mit Blick auf die Erfüllung von Kontrollvorgaben und auf die Forderung nach Optimierung der Kontrollen weiterhin die derzeitige personelle Ausstattung. Auf diese Weise kann insbesondere die notwendige Ortsnähe für die kleineren Betriebe in der Fläche gewährleistet bleiben.

D) Kosten

I. Staat

1. Aufgrund der Aufgaben- und Zuständigkeitszuweisung an die neue Kontrollbehörde entsteht ein Mittelbedarf in Höhe von 70 neuen Stellen und 4,08 Mio. Euro. Darüber hinaus werden 20 Stellen aus dem Landesamt sowie 3 Stellen des Landratsamts Erding aufgrund der künftigen Zuständigkeit der Kontrollbehörde für die Grenzkontrollstelle am Flughafen München – Franz-Josef-Strauß an die Kontrollbehörde verlagert.
Mittel in entsprechender Höhe sind im Doppelhaushalt 2017/2018 veranschlagt.
2. Hinsichtlich der Konsolidierung der Rechtsvorschriften entstehen keine Kosten.
3. Im Hinblick auf die materielle Änderung im Bereich des Rechts der tierischen Nebenprodukte entstehen keine Kosten für den Staat. An Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission aufgrund einer festgestellten unzulässigen Beihilfe nicht nachgekommen sind, darf bereits nach geltendem Recht bis zur vollständigen Rückzahlung keine (weitere) Beihilfe gezahlt werden. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung erfolgt lediglich eine klarstellende Aufnahme dieses Ausschlussstatbestands in die Beihilferegulierung selbst.

4. Hinsichtlich der Regelung zu TIZIAN entstehen ebenfalls keine Kosten. Dieses System wird vielmehr seit Jahren im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachungsbehörden genutzt. Die gesetzliche Regelung dient der Schaffung einer datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage und damit der Erfüllung einer Forderung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

II. Kommunen

Das Konnexitätsprinzip ist nicht betroffen, da keine Aufgabenübertragung auf die Landratsämter und kreisfreien Städte und damit keine Mehrbelastung stattfindet. Vielmehr werden Aufgaben von den Landratsämtern und kreisfreien Städten auf die neue Kontrollbehörde verlagert, ohne dass dabei Personal von den Landratsämtern und kreisfreien Städten auf die neue Kontrollbehörde verlagert wird. Bisher lag hier die komplette Zuständigkeit bei den Landratsämtern und kreisfreien Städten. Durch die gesetzliche Regelung für die Nutzung des Datenbanksystems TIZIAN wird den Landratsämtern und kreisfreien Städten keine neue Aufgabe übertragen. Dieses System wird vielmehr seit Jahren im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachungsbehörden genutzt. Die gesetzliche Regelung dient der Schaffung einer datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage und damit der Erfüllung einer Forderung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Durch die Integration des Gesetzes über die örtliche Zuständigkeit zum Vollzug des Gesundheits- und Veterinärrechts im Gebiet des Flughafens München – Franz Josef Strauß werden den Landratsämtern und kreisfreien Städten keine neuen Aufgaben übertragen, da insbesondere die Lebensmittelüberwachung bereits bisher im Aufgabenkatalog des Gesetzes enthalten war.

Für die Kommunen entstehen somit keine Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung der neuen Kontrollbehörde bzw. der Zuständigkeitsverlagerung an diese. Durch die von der Kontrollbehörde wahrgenommenen Aufgaben werden die Kommunen entlastet.

Hinsichtlich der übrigen Änderungen entstehen ebenfalls keine Kosten.

III. Bürgerinnen und Bürger

1. Für die Bürgerinnen und Bürger entstehen keine Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung der neuen Kontrollbehörde bzw. der Zuständigkeitsverlagerung an diese.
2. bis 4. Hinsichtlich der übrigen Änderungen entstehen ebenfalls keine Kosten.

IV. Wirtschaft

1. Für die Wirtschaft entstehen keine Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung der neuen Kontrollbehörde bzw. der Zuständigkeitsverlagerung an diese.

2. bis 4. Für die übrigen Änderungen entstehen ebenfalls keine Kosten. Durch die Mitteilungspflicht im Rahmen der Falltierbeihilfe entsteht den betroffenen Unternehmen ein geringfügiger Mehraufwand. Mit der Mitteilungspflicht kann jedoch eine rechtskonforme Gewährung der Falltierbeihilfe gewährleistet und ein Rückforderungsverfahren im Falle der unrechtmäßig gewährten Beihilfe vermieden werden. Die Anzahl der Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission aufgrund einer festgestellten unzulässigen Beihilfe nicht nachgekommen sind, ist als gering einzuschätzen.

Gesetzentwurf

zur Reform der staatlichen Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung

§ 1 Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

Das Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Art. 2 wird wie folgt gefasst:
„Art. 2 (aufgehoben)“.
 - b) Nach der Angabe zu Art. 4 werden die folgenden Angaben eingefügt:
„Art. 5 Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Art. 5a Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen“.
 - c) Die bisherige Angabe zu Art. 5 wird Angabe zu Art. 5b und die Wörter „ , Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ werden gestrichen.
 - d) In der Angabe zum Zweiten Teil Abschnitt III werden die Wörter „Veterinäraufgaben, Futtermittelüberwachung und Lebensmittelüberwachung“ durch die Wörter „Veterinär-, Futter- und Lebensmittelüberwachung“ ersetzt.
 - e) Die Angabe zu Art. 19 wird wie folgt gefasst:
„Art. 19 Veterinärüberwachung“.
 - f) Die Angabe zu Art. 24 wird wie folgt gefasst:
„Art. 24 (aufgehoben)“.
 - g) Die Angabe zu Art. 28 wird wie folgt gefasst:
„Art. 28 (aufgehoben)“.
 - h) Nach der Angabe zu Art. 30 wird folgende Angabe eingefügt:
„Art. 30a Gemeinsames Verfahren“.
 - i) In der Angabe zu Art. 34 wird das Wort „Ermächtigungen“ durch das Wort „Verordnungs-ermächtigungen“ ersetzt.
 - j) In der Angabe zu Art. 35 wird das Wort „Verweisungen,“ gestrichen.

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz erfüllen die Aufgaben
 1. die in Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Gesundheitsämtern, den Amtsärzten oder beamteten Ärzten zugewiesen sind, sowie die Fachaufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Bezug auf die Gesundheit des Menschen (Gesundheitsaufgaben),
 2. der Veterinärüberwachung,
 3. der Futtermittelüberwachung,
 4. der Lebensmittelüberwachung,
 5. im Rahmen der Information und Aufklärung in Fragen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes im Sinn von Art. 8 und
 6. die ihnen durch sonstige Rechtsvorschriften zugewiesen werden.“
3. Art. 2 wird aufgehoben.
4. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
„(4) ¹Örtlich zuständig für die Wahrnehmung von Aufgaben im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ist, vorbehaltlich abweichender Regelungen, für das gesamte Gebiet des Flughafens München – Franz Josef Strauß – das Landratsamt Erding. ²Das Gebiet des Flughafens ergibt sich aus der Anlage C1-03b des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Oberbayern, der bei der Regierung aufliegt und dort von jedermann eingesehen werden kann.“
 - b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
5. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) ¹Für die Gemeinden sind die Aufgaben der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis. ²Die im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden nach Art. 83 der Verfassung und Art. 57 der Gemeindeordnung (GO) sowie den Landkreisen nach Art. 51 der Landkreisordnung obliegenden Aufgaben des Gesundheitswesens blei-

ben unberührt. ³Auf Gesundheitsaufgaben nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und 6 ist Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO nicht anwendbar. ⁴Soweit einer kreisfreien Gemeinde durch Rechtsvorschrift die Aufgaben und Befugnisse der früheren Gesundheitsämter übertragen worden sind, ist sie als Kreisverwaltungsbehörde untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz.“

- b) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2; die Angabe „Art. 1 Abs. 3“ wird durch die Angabe „Art. 1 Abs. 2“ und die Angabe „Art. 3 Abs. 4“ wird durch die Angabe „Art. 3 Abs. 5“ ersetzt.
6. Nach Art. 4 werden die folgenden Art. 5 und 5a eingefügt:

„Art. 5
Landesamt für Gesundheit
und Lebensmittelsicherheit

(1) ¹Es besteht ein Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (Landesamt) mit Sitz in Erlangen. ²Das Landesamt ist den Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Gesundheit und Pflege jeweils für ihren Geschäftsbereich unmittelbar nachgeordnet. ³Es untersteht ergänzend der Fachaufsicht des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, soweit es Aufgaben aus dessen Geschäftsbereich wahrnimmt.

(2) Nach Maßgabe gesonderter Vorschriften erfüllt es zentrale überregionale Fach- und Vollzugsaufgaben aus den Geschäftsbereichen der in Abs. 1 genannten Staatsministerien, insbesondere des Gesundheits- und Verbraucherschutzes, des Veterinärwesens sowie der Lebensmittelsicherheit.

(3) Das Landesamt wird durch einen Beirat unterstützt, dem Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Forschung und landwirtschaftlicher Erzeugung sowie aus Verbänden und Einrichtungen angehören, die sich mit Fragen aus dem Aufgabenspektrum des Landesamts befassen.

Art. 5a
Kontrollbehörde für
Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

(1) ¹Es besteht eine Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (Kontrollbehörde) mit Sitz in Kulmbach. ²Sie ist dem Landesamt nachgeordnet. ³Nach Maßgabe gesonderter Vorschriften erfüllt sie Kontroll- und Vollzugsaufgaben der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, insbesondere hinsichtlich solcher Betriebe, deren Überwachung spezialisierte Fähigkeiten voraussetzt.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 3 können den Kreisverwaltungsbehörden nach Maßgabe gesonderter Vorschriften Kontroll- und Vollzugsaufgaben nach den Art. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 in Verbindung mit deren Anhang I übertragen werden.

(3) ¹Stellen amtliche Tierärzte im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 bei Gelegenheit der Aufgabenerfüllung nach Abs. 2 erhebliche Verstöße gegen Rechtsvorschriften fest, für deren Vollzug die Kontrollbehörde zuständig ist, treffen sie die erforderlichen dringlichen Anordnungen zu deren Beseitigung, wenn die Kontrollbehörde diese nicht rechtzeitig treffen kann. ²Sie haben die gleichen Befugnisse wie die Kontrollbehörde und unterrichten diese unverzüglich; Weisungen der Kontrollbehörde sind insoweit zu beachten. ³Anordnungen nach Satz 1 gelten als Anordnungen der Kontrollbehörde.“

- 7. Der bisherige Art. 5 wird Art. 5b und wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „ , Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ gestrichen.
 - b) Die Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 1 bis 3.
- 8. In Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Halbsatz 1 wird jeweils die Angabe „Art. 1 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 2“ ersetzt.
- 9. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Rechtsverordnung oder“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Der Nr. 2 wird ein Komma angefügt.
 - dd) Nach Nr. 2 werden die folgenden Nrn. 3 und 4 eingefügt:
 - „3. einzelne Aufgaben im Zusammenhang mit den amtlichen Kontrollen zur Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen der Tiergesundheit und des Tierschutzes nach Maßgabe des Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sowie
 - 4. die Vornahme von Untersuchungen und Begutachtungen sowie die Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen im Sinn von Art. 11“.
 - b) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2 und in Satz 2 werden die Wörter „für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ gestrichen.

10. In Art. 9 Satz 1, Art. 10 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 werden die Wörter „für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ gestrichen.
11. In der Überschrift im Zweiten Teil Abschnitt III werden die Wörter „Veterinäraufgaben, Futtermittelüberwachung und Lebensmittelüberwachung“ durch die Wörter „Veterinär-, Futter- und Lebensmittelüberwachung“ ersetzt.
12. Die Art. 19 und 20 werden wie folgt gefasst:

„Art. 19
Veterinärüberwachung

(1) Aufgabe der Veterinärüberwachung ist die Ausführung und Überwachung der Vorschriften auf dem Gebiet der tierischen Nebenprodukte, des Tierschutzes, der Tiergesundheit und des Arzneimittel- und des Betäubungsmittelrechts, soweit die Arzneimittel oder Betäubungsmittel zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind und nicht die Überwachung des Großhandels, pharmazeutischer Unternehmen und öffentlicher Apotheken betroffen ist.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden können im Einzelfall die Praxen von Tierärzten und Tierkliniken überwachen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Anforderungen einer guten veterinärrechtlichen Praxis, insbesondere der Hygiene, nicht eingehalten werden. ²Art. 17 gilt entsprechend.

Art. 20
Futtermittelüberwachung

¹Aufgabe der Futtermittelüberwachung ist die Ausführung und Überwachung futtermittelrechtlicher Vorschriften. ²Hierzu zählen auch

1. § 4 Abs. 1 des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes (EGGenTDurchfG) in Verbindung mit den Art. 15, 16 Abs. 2, Art. 24 und Art. 25 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, soweit Futtermittel betroffen sind, und
 2. die Verfütterungsverbote nach Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und nach Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.“
13. Art. 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Einrichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABI EU Nr. L 31 S. 1)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Vorschriften des Tabakerzeugnisgesetzes (TabakerzG) im Hinblick auf die den Marktüberwachungsbehörden

im Sinn von § 27 Abs. 1 Satz 1 TabakerzG zugewiesenen Aufgaben sowie der Vorschriften der Tabakerzeugnisverordnung,“.

- bb) In Nr. 3 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABI L 343 S. 1)“ gestrichen.
 - cc) In Nr. 4 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - dd) Nr. 5 wird aufgehoben.
 - ee) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5.
14. In Art. 21a Abs. 1 werden die Wörter „oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung“ gestrichen.
15. In Art. 23 Satz 1 werden die Wörter „§ 3 des Vorläufigen Tabakgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Abs. 1 TabakerzG in Verbindung mit Art. 2 Nr. 4 der Richtlinie 2014/40/EU und § 2 Nr. 1 und 2 TabakerzG“ ersetzt.
16. Art. 24 wird aufgehoben.
17. Art. 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
18. Art. 27 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
19. Art. 28 wird aufgehoben.
20. In Art. 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „im Rahmen des Art. 19 Abs. 1 Nr. 3“ gestrichen.
21. Nach Art. 30 wird folgender Art. 30a eingefügt:

„Art. 30a
Gemeinsames Verfahren

(1) Das Landesamt betreibt für die in Abs. 3 genannten Zwecke ein automatisiertes gemeinsames Verfahren nach Art. 27a des Bayerischen Datenschutzgesetzes.

(2) ¹Das Landesamt und die mit dem Vollzug der in Abs. 3 genannten Zwecke betrauten oder beliehenen Stellen können die hierfür erforderlichen Daten erheben, verarbeiten und nutzen. ²Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz kann die in Satz 1 genannten Daten zu den in Abs. 3 Nr. 5 genannten Zwecken nutzen.

(3) Das Erheben, Verarbeiten und Nutzen der Daten nach Abs. 2 Satz 1 erfolgt zu folgenden Zwecken:

1. Vollzug der Art. 19 bis 21,
2. Aufsicht durch die in Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 5 genannten öffentlichen Stellen,

3. Steuerung der in Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Art. 4, 5 und 5a genannten sowie gemäß Art. 7 beliehenen öffentlichen Stellen,
4. Personalbewirtschaftung, aber ohne Personenbezug der Betriebs- und Kontrolldaten,
5. Planung, Steuerung und Aufsicht durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, aber ohne Personenbezug der Betriebs- und Kontrolldaten.
- (4) Die speichernde Stelle hat personenbezogene Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 3 nicht mehr erforderlich sind, zu löschen.
22. Art. 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI L 255 S. 22; ber. 2007 L 271 S. 18, 2008 L 93 S. 28, 2009 L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABI L 158 S. 368)“ gestrichen.
- b) In Abs. 8 Nr. 2 Buchst. b wird die Angabe „Art. 1 Abs. 3 Nrn. 2, 3 oder Nr. 4“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 2 Nr. 2, 3 oder 4“ ersetzt.
23. Art. 34 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Ermächtigungen“ durch das Wort „Verordnungsermächtigungen“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 werden die Wörter „für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zu regeln (Art. 5 Abs. 1)“ durch die Wörter „zu regeln“ ersetzt.
- bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. im Falle des Art. 4 Abs. 1 Satz 3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr die für das Gebiet einer kreisfreien Gemeinde zuständige Behörde zu bestimmen,“.
- cc) In Nr. 4 wird die Angabe „Art. 1 Abs. 3 Nrn. 1, 2 und 3“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.
- dd) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. Personen des Privatrechts nach Art. 7 Abs. 1 zu beleihen und die Zuständigkeiten nach Art. 7 Abs. 2 Satz 2 zu bestimmen,“.
- ee) Es wird folgende Nr. 7 angefügt:
- „7. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr Aufgaben kommunaler Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz auf staatliche Behörden zu übertragen.“
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden die Wörter „nach Art. 27 Abs. 2 Satz 1“ gestrichen.
- bb) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 27 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 27 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
- cc) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr der Kontrollbehörde auch abweichend von landesrechtlich normierten Zuständigkeiten einzelne spezialisierte Zuständigkeiten der Veterinär-, Futter- und Lebensmittelüberwachung sachlich und örtlich zuzuweisen, insbesondere soweit zu erwarten steht, dass die Kontrollbehörde sie auf Grund ihrer Ausstattung oder speziellen personellen Qualifikationen besonders sachkundig erfüllen kann,“.
- dd) In Nr. 6 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- ee) Es wird folgende Nr. 7 angefügt:
- „7. besondere Regelungen zur Aufsicht über die Erledigung von Fach- und Vollzugsaufgaben im Bereich der Veterinär-, Futtermittel- und Lebensmittelüberwachung festzulegen.“
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 8 wird die Angabe „Art. 5 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 5b Abs. 1“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 5 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 5b Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
24. Art. 35 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Verweisungen,“ gestrichen.
- b) Satz 1 wird aufgehoben.
- c) Die Satznummerierung in Satz 2 wird gestrichen.

§ 2

Weitere Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

Das Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Art. 26 wie folgt gefasst:
- „Art. 26 Ausfuhr, Durchfuhr, innergemeinschaftliches Verbringen“.

2. Dem Art. 5a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Kontrollbehörde ist abweichend von Art. 3 Abs. 4 zuständige Behörde für die Grenzkontrollstelle Flughafen München – Franz Josef Strauß.“

3. Art. 26 wird wie folgt gefasst:

„Art. 26
Ausfuhr, Durchfuhr,
innergemeinschaftliches Verbringen

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig für die Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen für die Ausfuhr in Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, das innergemeinschaftliche Verbringen sowie den Transit von lebenden Tieren, tierischen Lebensmitteln und tierischen Nebenprodukten. ²Sie erteilen auf Antrag Ausfuhrzertifikate für Lebensmittel, Futtermittel, kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände und Tabakerzeugnisse, wenn im Wirtschaftsverkehr mit anderen Staaten Bescheinigungen der Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern nicht anerkannt werden und eine Zuständigkeit anderer Stellen nicht begründet ist. ³Die Voraussetzungen nach Satz 2 sind glaubhaft zu machen. ⁴Die zur Ausstellung der Ausfuhrzertifikate nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen, insbesondere Untersuchungszeugnisse und Gutachten, sind dem Antrag beizufügen.

(2) ¹Die Kontrollbehörde ist zuständig für die Ausstellung von Gutachten über die Einhaltung der Anforderungen eines Staates, der weder Mitgliedstaat der Europäischen Union noch Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island ist, für Betriebe, die tierische Lebensmittel exportieren, und die zugrunde liegende Überprüfung des Betriebs. ²Sie ist ferner zuständig für die Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen für die Kreisverwaltungsbehörden, soweit diese eine solche für die Tätigkeit nach Abs. 1 benötigen.“

§ 3 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Art. 9 Abs. 3 Satz 4 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 436) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 4 Änderung der Zuständigkeitsverordnung

Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 7. März 2017 (GVBl. S. 31) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 49 folgende Angabe eingefügt:

„§ 49a Grundwasserverordnung, Oberflächengewässerverordnung“.

2. Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

„§ 49a
Grundwasserverordnung,
Oberflächengewässerverordnung

(1) ¹Für den Vollzug der Grundwasserverordnung (GrwV) und der Oberflächengewässerverordnung sind die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden zuständig. ²Art. 63 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes bleibt unberührt.

(2) Für die Führung des Bestandsverzeichnisses über die zugelassenen Schadstoffeinträge nach § 13 Abs. 1 Satz 4 GrwV sind abweichend von Abs. 1 die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.“

§ 5 Änderung der Landesämterverordnung

Die Landesämterverordnung (LAV-UGV) vom 27. November 2001 (GVBl. S. 886, BayRS 2120-3-U/G), die zuletzt durch Art. 17b des Gesetzes vom 7. März 2017 (GVBl. S. 26) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.
2. Der bisherige § 2 wird § 1 und wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „LGL“ durch die Wörter „Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 5 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 5 Abs. 2“ ersetzt.
 - c) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 6 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es wird folgende Nr. 7 angefügt:

„7. fachliche und rechtliche Unterstützung und Beratung der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz; dies umfasst die Mitwirkung bei Betriebskontrollen dieser Behörden.“
3. Die §§ 2a und 3 werden aufgehoben.
4. Der bisherige § 4 wird § 2 und wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „LfU“ durch die Wörter „Landesamts für Umwelt“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Landesamt“ die Wörter „für Umwelt“ eingefügt.

§ 6**Änderung des
Bayerischen Immissionsschutzgesetzes**

Das Bayerische Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2129-1-1-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 2. August 2016 (GVBl. S. 248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4a wird die Fußnote 6 gestrichen.
2. In Art. 9 Satz 2 wird die Fußnote 7 gestrichen.
3. In Art. 17 werden die Fußnoten 8 und 9 gestrichen.
4. Art. 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 wird der Schlusspunkt durch das Wort „ , oder“ ersetzt.
 - b) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. einer auf Grund des § 47 Abs. 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung oder auf Grund einer solchen Rechtsverordnung erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“
5. In Art. 20 wird die bisherige Fußnote 11 die Fußnote 1.
6. In den Art. 5 und 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Satz 1, Art. 8 und 9 Satz 1 wird jeweils die Fußnote 1 gestrichen.

§ 7**Änderung des
Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes**

Das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 1 Nr. 172 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Art. 6 wird wie folgt gefasst:

„Art. 6 (aufgehoben)“.
 - b) Die Angabe zu Art. 34 wird wie folgt gefasst:

„Art. 34 (aufgehoben)“.
 - c) Die Angabe zu Art. 35 wird die Angabe zu Art. 34.
2. Art. 6 wird aufgehoben.
3. Art. 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 1.

c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2 und das Komma wird durch das Wort „oder“ ersetzt.

d) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.

4. Art. 34 wird aufgehoben.
5. Der bisherige Art. 35 wird Art. 34.

§ 8**Änderung des Gesetzes zur
Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes**

Das Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7831-1-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Art. 1 und 2 werden aufgehoben.
2. In Art. 6 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
3. Art. 10 Abs. 3 wird aufgehoben.
4. In Art. 15 wird die Fußnote 3 Fußnote 1.

§ 9**Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes**

Das Gesetz zur Ausführung des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7831-4-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „(AGTierNebG)“ durch die Angabe „(BayAGTierNebG)“ ersetzt.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 – Verordnung über tierische Nebenprodukte – (ABl L 300 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Rechtsverordnungen nach Abs. 2 dürfen frühestens vier Wochen nach ihrer Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft treten.“
3. Art. 2 wird aufgehoben.

4. Der bisherige Art. 3 wird Art. 2 und es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Abs. 2 und 3 gelten nicht für Besitzer von abholpflichtigem Vieh, bei denen es sich um Unternehmen handelt, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.“

5. Der bisherige Art. 4 wird aufgehoben.
6. Der bisherige Art. 5 wird Art. 3 und die Fußnote 4 wird Fußnote 1.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am ... (*baldmöglichst*) in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die §§ 2, 3 und 5 am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des ... (*Tag vor Inkrafttreten nach Abs. 1 Satz 1 einsetzen*) treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die örtliche Zuständigkeit zum Vollzug des Gesundheits- und Veterinärrechts im Gebiet des Flughafens München – Franz Josef Strauß (FlughZustG) vom 23. Dezember 1995 (GVBl. S. 843, 845, BayRS 2120-1-10-U/G), das durch § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 951) geändert worden ist,
2. die Gewässerzustandszuständigkeitsverordnung (BayGewZuZustV) vom 3. Mai 2013 (GVBl. S. 267, BayRS 753-1-24-U),
3. die §§ 2, 5 Abs. 1 und 3, § 6 Abs. 3 bis 5 und § 7 des Gesetzes über die Eingliederung der staatlichen Gesundheitsämter und der staatlichen Veterinärämter in die Landratsämter vom 23. Dezember 1995 (GVBl. S. 843),
4. die §§ 9 und 10 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Bayerischen UVP-Richtlinien Umsetzungsgesetzes (BayUVPRLUG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532).

Begründung:

A) Allgemeines

Mit Gutachten vom 12. Februar 2016 nimmt der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) zur Struktur und Organisation des amtlichen Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung Stellung. Ein wesentliches Ergebnis des Gutachtens stellen Empfehlungen zur Verbesserung der Struktur der Organisation des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung dar, mit dem Ziel, zur Risikominimierung den gesundheitlichen Verbraucherschutz so effektiv wie möglich zu gestalten (vgl. S. 156 ff. des Gutachtens vom 12.02.2016). Unter Zugrundelegung der Ausführungen des ORH erfolgt eine Teilverlagerung für bestimmte Zuständigkeiten der Lebensmittel- und Veterinärüberwachung. Für die Kontrolle bestimmter Betriebe wird eine neue Kontrollbehörde, die Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (Kontrollbehörde), errichtet. Die neue Kontrollbehörde wird dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (Landesamt) zur Aufsicht unterstellt. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, der Kontrollbehörde auch abweichend von landesrechtlich normierten Zuständigkeiten einzelne spezialisierte Zuständigkeiten der Veterinär-, Futter- und Lebensmittelüberwachung sachlich und örtlich zuzuweisen, insbesondere soweit zu erwarten steht, dass die Kontrollbehörde sie auf Grund ihrer Ausstattung oder speziellen personellen Qualifikationen besonders sachkundig erfüllen kann.

Zudem wird das Gesetzgebungsverfahren zur Aktualisierung der Zuständigkeitsregelungen sowie zur Rechtsbereinigung zahlreicher Vorschriften genutzt.

Für die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung sowie die Veterinärverwaltung besteht das Datenverarbeitungssystem TIZIAN am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. In dieses System werden alle Daten der zu überwachenden Betriebe eingestellt. Alle Überwachungsbehörden sollen parallel Zugriff auf diese Daten haben. Angesichts der in den meisten Fällen landkreis-, oft auch regierungsbezirksübergreifenden Tätigkeit der Betriebe ist dies zur Schaffung einer gemeinsamen Wissensbasis der Überwachungsbehörden auch nötig. Bisher wurde TIZIAN aufgrund der bestehenden datenschutzrechtlichen Beschränkungen nur sehr eingeschränkt mittels eines Berechtigungskonzepts genutzt. Nach Art. 27a Abs. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) sind gemeinsame Verfahren, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen beinhalten können, nur zulässig, wenn sie durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingerichtet werden. Unabhängig von der Frage, ob die Nutzung von TIZIAN ein gemeinsames Verfahren darstellt, das besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen beinhalten kann, soll im Interesse der Rechtssicherheit eine Rechtsgrundlage für das Datenbanksystem TIZIAN geschaffen werden.

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes wurde die Zuständigkeit für die Kontrolle der obligatorischen Angaben vollständig auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) übertragen. Diese Aufgabe ist daher aus der Aufgabenbeschreibung in Art. 21 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie Lebensmittelüberwachung zu streichen.

Mit Erlass des Gesetzes über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (Tabakerzeugnisgesetz – TabakerzG) vom 4. April 2016 sowie der Verordnung über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (Tabakerzeugnisverordnung – TabakerzV) vom 27. April 2016 wurde die Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 in nationales Recht umgesetzt und das bisher geltende Vorläufige Tabakgesetz (VTabakG) aufgehoben. Die Zuständigkeitsvorschriften im GDVG für den Bereich der Tabaküberwachung im Rahmen der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung sind daher an die neuen Rechtsgrundlagen anzupassen.

Mit Art. 3 AGTierNebG wird unter anderem geregelt, wer die Kosten und Entgelte für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten zu tragen bzw. zu gewähren hat. Sofern der Aufwand für die Beseitigung den Ertrag übersteigt, haben die Tierbesitzer grundsätzlich die Kosten zu tragen. Den Tierbesitzern wird jedoch für abholpflichtiges Vieh im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes eine finanzielle Unterstützung gewährt. Diese Unterstützung – sogenannte „Falltierbeihilfe“ – muss der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 bis 2020 (ABl. EU C 204 vom 1. Juli 2014, S. 1) entsprechen. Aus Randnummer 27 der Rahmenregelung ergibt sich, dass an Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission aufgrund einer festgestellten unzulässigen Beihilfe nicht nachgekommen sind, bis zur vollständigen Rückzahlung keine (weitere) Beihilfe gezahlt werden darf. Dies entspricht der sogenannten Deggendorf-Rechtsprechung (RS T-244/93 und T-486/93, TWD Textilwerke Deggendorf GmbH/Kommission). Der Ausschlussstatbestand ist aufgrund der EU-rechtlichen Vorgabe ausdrücklich in die Beihilferegelung selbst aufzunehmen.

B) Zwingende Notwendigkeit

Der Erlass des Gesetzes zur Reform der Lebensmittelüberwachung ist zwingend notwendig, Alternativen bestehen keine.

C) Einzelbegründung

Zu § 1

Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG)

Zu Nr. 1

- a) Durch die Aufhebung von Art. 2 bedingte Änderung des Inhaltsverzeichnisses.
- b) Durch die Änderung von Art. 5 und von 5a bedingte Änderung des Inhaltsverzeichnisses.
- c) Durch das Einfügen von Art. 5b bedingte Änderung des Inhaltsverzeichnisses.
- d) Änderung des Inhaltsverzeichnisses.
- e) Durch die Änderung von Art. 19 bedingte Änderung des Inhaltsverzeichnisses.
- f) Durch die Aufhebung von Art. 24 bedingte Änderung des Inhaltsverzeichnisses.
- g) Durch die Aufhebung von Art. 28 bedingte Änderung des Inhaltsverzeichnisses.
- h) Durch das Einfügen von Art. 30a bedingte Änderung des Inhaltsverzeichnisses.
- i) Durch die Änderung von Art. 34 bedingte Änderung des Inhaltsverzeichnisses.
- j) Durch die Änderung von Art. 35 bedingte Änderung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nr. 2

- a) Streichung mangels Regelungszwecks.
- b) Folgeänderung zu Buchst. a und redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 3

Streichung von Abs. 1 mangels Regelungszwecks, Streichung von Abs. 2 Satz 1, da Selbstverständlichkeit. Verschiebung der Regelung von Abs. 2 Satz 2 und 3 in Art. 4 aufgrund Sachzusammenhangs.

Zu Nr. 4

- a) Die Regelung im Gesetz über die örtliche Zuständigkeit zum Vollzug des Gesundheits- und Veterinärrechts im Gebiet des Flughafens München – Franz Josef Strauß (BayRS 2120-1-10-U/G) wird zur Auflösung von Kleinstnormen in das GDVG integriert. Eine Änderung der wahrgenommenen Aufgaben ist damit nicht verbunden.
- b) Folgeänderung zu Buchst. a.

Zu Nr. 5

- a, b) Vereinfachung der Regelungssystematik zur Zuweisung von Aufgaben an die kreisfreien Städte im Bereich der Lebensmittel- und Veterinärüberwachung, am status quo der Aufgaben verändert sich nichts.

Bislang war im Bereich der Veterinärüberwachung der Vollzug durch das AGTierNebG und das BayAGTierGesG geregelt, wobei in Bezug

auf die kreisfreien Gemeinden Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO anwendbar war. Für die Kontrollaufgaben galt Art. 4 GDVG in Verbindung mit Art. 19 GDVG und §§ 5 und 6 AVLFM, der die „Mitwirkung“ den kreisfreien Gemeinden mangels Geltung des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO positiv zuwies bzw. für bestimmte kreisfreie Gemeinden die Aufgabe an bestimmte Landratsämter zurückverwies.

Dieser status quo der Aufgabenzuweisung kann regelungstechnisch einfacher erreicht werden, in dem die Veterinärüberwachung (Kontrolle und Vollzug) in den Anwendungsbereich des GDVG gezogen wird (Art. 19 n.F.), die Aufgaben grundsätzlich gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO an die kreisfreien Gemeinden übertragen werden und in bestimmten Fällen, in denen auch bislang die Zuständigkeit bei den Landratsämtern lag, die Aufgaben auf staatliche Behörden übertragen werden. Die bisher in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 enthaltene Regelung wird aufgrund Sachzusammenhangs in Art. 4 integriert.

Für die kreisfreien Städte mit eigenem Veterinäramt ergibt sich daher die Gesamtheit der wahrzunehmenden Aufgaben künftig aus Art. 1 Abs. 3, Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2; Art. 4 Abs. 1 Satz 1; GDVG, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO. Demnach erfüllen die kreisfreien Städte sämtliche Aufgaben der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz als Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und sind insoweit Kreisverwaltungsbehörden, soweit diese Aufgaben keiner anderen Behörde zugewiesen sind. Zu den den kreisfreien Städten derart zugewiesenen Aufgaben zählen insbesondere die Aufgaben der Lebensmittelüberwachung und der Veterinärüberwachung (Art. 1 Abs. 3; Art. 19; Art. 21 GDVG).

In Bezug auf die kreisfreien Städte ohne eigenes Veterinäramt werden die Kontrollaufgaben der Kreisverwaltungsbehörden auf dem Gebiet des Betäubungs- und Arzneimittelrechts, soweit die Betäubungs- und Arzneimittel zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, sowie auf dem Gebiet der Vorschriften der Tierischen Nebenprodukte, des Tierschutzes und der Tiergesundheit durch Verordnung einem bestimmten Landratsamt zugewiesen.

- c) Folgeänderung zu Buchst. a und b sowie Aktualisierung der darin enthaltenen Verweise.

Zu Nr. 6

Art. 5: Regelung der Zuständigkeit und des Sitzes des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit unter teilweiser Übernahme der Regelungen des § 1 LAV-UGV. Die Abs. 3 bis 5 des bisherigen Art. 5 GDVG werden zu Art. 5b neu.

Art. 5a: Die neue Kontrollbehörde zur Überwachung von Betrieben im Sinne von Art. 5a Abs. 1 Satz 3 wird

als dem Landesamt nachgeordnete Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (Kontrollbehörde) errichtet. Das Nähere zu Aufbau und Aufgaben wird durch Verordnung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz geregelt.

Zu Abs. 1 Satz 3:

Mit der Zuständigkeitszuweisung an die Kontrollbehörde geht neben der fachlichen Kontrollzuständigkeit auch die Vollzugszuständigkeit abschließend und vollständig (also auch Routine-, Anlass-, Nachkontrollen und Probenahmen) auf die Kontrollbehörde über. Soweit es sich bei den Betrieben um zulassungspflichtige Betriebe handelt, geht ferner die Zuständigkeit für die Zulassung auf die Kontrollbehörde über, die derzeit bei den Regierungen liegt. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Kontrollbehörde in vollem Umfang für alle Kontroll- und Vollzugsaufgaben bei den ihr zugewiesenen Betrieben zuständig ist.

Zu Abs. 2:

Für bestimmte, nach VO (EG) Nr. 853/2004 zugelassene Betriebe (insbesondere Schlachthöfe, Wildbearbeitungsbetriebe, Zerlegungsbetriebe, Fleischbe- oder verarbeitungsbetriebe, Hackfleischbetriebe, Be- und Verarbeitungsbetriebe von Mägen und Därmen) soll die amtliche Überwachung, die den Herstellungs-, Zerlege- oder Bearbeitungsprozess begleitet, den Kreisverwaltungsbehörden rückübertragen werden können. Dies gilt insbesondere für die Aufgaben der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in Schlachthöfen, die in kurzen Abständen (ggf. arbeitstäglich) durchzuführen sind und in der Regel von amtlichen Tierärzten, die als (Tarif-) Beschäftigte der Kommunen diese staatliche Aufgabe wahrnehmen, oder von beliehenen Unternehmen ausgeführt werden. Dieses System der Fleischhygieneuntersuchung hat sich seit der Verstaatlichung 2006 grundsätzlich bewährt und soll daher unverändert bleiben. Dementsprechend stehen die daraus resultierenden Gebühreneinnahmen den Kreisverwaltungsbehörden unverändert zur Verfügung. Das insoweit notwendige Zusammenwirken der Behörden wird Gegenstand der Vollzugshinweise zur Strukturreform sein.

Zu Abs. 3:

Bei diesen Inspektionen und Untersuchungen können in Einzelfällen als Zufallsfunde erhebliche Verstöße gegen Rechtsvorschriften festgestellt werden, für deren Kontrolle und Vollzug die Kontrollbehörde zuständig ist und deren Beseitigung nach fachkundiger Einschätzung der Dienstkräfte vor Ort dringlich und unaufschiebbar ist. In diesem Fall ist der zeitnahe Erlass erforderlicher Anordnungen sicherzustellen. Für die Dienstkräfte der Kreisverwaltungsbehörde im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 wird eine Befugnis für Eilanordnungen geschaffen (Hinweis: in den bisherigen Gesprächen des Abstimmungsprozesses als sog. „Eilzuständigkeit“ bezeichnet), wenn die hierfür grundsätzlich zuständige

Kontrollbehörde nicht rechtzeitig einschreiten kann. Bei den betroffenen Dienstkräften der Kreisverwaltungsbehörde wird auf die Begriffsdefinition von Art. 2 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 zurückgegriffen. Insoweit handelt es sich in der Regel um amtliche Tierärzte und nur in Ausnahmefällen um Amtstierärzte (z.B. im Fall der Verhinderung). Aufgrund der eng gefassten Tatbestandsvoraussetzungen (erheblicher Verstoß, dringliche Beseitigung) und der Bedeutung der zu schützenden Rechtsgüter besteht kein Ermessen der Dienstkräfte hinsichtlich des „Ob“ des Einschreitens. Ermessen ist eingeräumt hinsichtlich des „Wie“, also der Frage, welche Maßnahmen zur Beseitigung eines Verstoßes erforderlich, geeignet und verhältnismäßig im engeren Sinne sind. Das Zusammenwirken der Betroffenen im Rahmen der Befugnis für Eilanordnungen wird Gegenstand der Vollzugshinweise zur Strukturreform sein.

Die Kontrollbehörde wird direkt von den Dienstkräften über getroffene Maßnahmen informiert.

Die in Ausübung der Befugnis zur Eilanordnung getroffenen Anordnungen werden der Kontrollbehörde zugerechnet („gelten als Anordnungen dieser Behörde“). Die im Nachgang ggf. notwendige schriftliche Anordnung trifft ebenfalls die Kontrollbehörde. Diese trägt dafür die ausschließliche, tatsächliche und rechtliche Verantwortung. Damit wird eine Zersplitterung der Zuständigkeit vermieden. Zugleich wird das Risiko von Vollzugsdefiziten aufgrund negativer Kompetenzkonflikte eingedämmt.

Das Weisungsrecht der Kontrollbehörde nach Abs. 3 bezieht sich allein auf fachliche Weisungen, die in direktem Zusammenhang zu den auf Grundlage der Eilanordnungsbefugnis getroffenen Anordnungen stehen („insoweit“).

Diese konkrete Ausgestaltung der Befugnis der Dienstkräfte der Kreisverwaltungsbehörden oder beliebigen Unternehmer wurde in einem umfangreichen Abstimmungsprozess mit den Beteiligten erarbeitet und stellt die im Überwachungsalltag praktikabelste Lösung dar, da sie auf den bestehenden Strukturen fußt. Sie stellt sicher, dass keine Vollzugsdefizite entstehen. Es entstehen dadurch keine Nachteile für den Rechtsunterworfenen, da Ansprechpartner (rechtlich wie fachlich) stets die insoweit zuständige Kontrollbehörde bleibt.

Zu Nr. 7

Übernahme der Regelung der bisherigen Art. 5 Abs. 3, 4 und 5 GDVG. Rechtstechnische Folgeänderung zu Art. 5 und 5a.

Zu Nr. 8

Folgeänderung aufgrund neuer Absatznummerierung in Art. 1.

Zu Nr. 9

a) Streichung der Möglichkeit zur Beleihung durch Rechtsverordnung und Verschiebung der bisher in

Abs. 2 und 3 Satz 1 enthaltenen Regelung in die nummerierte Liste von Abs. 1 Satz 1.

b) und c) Folgeänderungen zu Buchst. a.

Zu Nr. 10

Redaktionelle Vereinfachung.

Zu Nr. 11

Redaktionelle Vereinfachung.

Zu Nr. 12

Art. 19:

Die Begriffe „Veterinäraufgaben“ und „Mitwirkung“ führten – auch vor dem Hintergrund bestehender Zuständigkeitsregelungen für diese Bereiche in den Nebengesetzen AGTierNebG und BayAGTierGesG – in der Vergangenheit zu Auslegungs- und Abgrenzungsproblemen. Der Begriff der Veterinäraufgaben wird deshalb durch den Begriff der Veterinärüberwachung ersetzt, der sowohl Kontroll- als auch Vollzugsaufgaben umfasst. In der Folge werden die Zuständigkeitsregelungen in den Nebengesetzen AGTierNebG und BayAGTierGesG aufgehoben.

Die Einschränkung der Zuständigkeit beim Vollzug des Tierarzneimittelrechts entspricht der geltenden Abgrenzung zwischen den Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz und Gesundheit und Pflege gemäß § 8 Nr. 2 Buchst. d und § 11 Nr. 4 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung. Die bisher in Art. 28 enthaltene Regelung wird aus systematischen Gründen als neuer Abs. 2 in Art. 19 eingefügt.

Mit der Änderung des Art. 19 GDVG sind inhaltlich keine Änderungen verbunden. Es bleibt damit beim status quo der im Rahmen der Veterinärüberwachung wahrzunehmenden Aufgaben der zuständigen Behörden.

Durch die konkrete Benennung der diesem Bereich zuzuordnenden Rechts-/Überwachungsgebiete erfolgt eine Angleichung an die Regelungsstruktur für die Bereiche der Aufgaben der Lebensmittel- und der Futtermittelüberwachung. Die beratenden Aufgaben der Veterinärverwaltung, die dieser bereits seit der Regelung im Gesundheitsdienstgesetz (1986) zugeschrieben sind, bleiben auch weiterhin bestehen. Zum einen ergibt sich dies z.T. schon aus der Aufgabenbeschreibung des einschlägigen Bundesrechts, wie insbesondere Tierschutz- und Tiergesundheitsrecht. Zum anderen ist im Rahmen der Eingriffsbefugnisse im Bereich des Veterinärrechts stets die Aufklärung und Information mit umfasst (a maiore ad minus).

Art. 20:

Zusammenfassung von Abs. 1 und Abs. 2 sowie Anpassung der Zitierweise der EU-Vorschriften an die neuen Redaktionsrichtlinien. Die Regelungen zur Zuständigkeit und Aufsicht in der bisherigen Fassung des Art. 20 Abs. 3 und 4 GDVG werden zukünftig auf Verordnungsebene geregelt.

Zu Nr. 13

- a) Anpassung der Zitierweise einer EU-Vorschrift an die neuen Redaktionsrichtlinien.
- b) Änderung Abs. 2:
 - aa) Anpassung des Verweises als Folge der neuen Rechtsgrundlagen der Tabaküberwachung.
 - bb) Anpassung der Zitierweise einer EU-Vorschrift an die neuen Redaktionsrichtlinien.
 - cc) Redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchst. dd.
 - dd) Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes wurde die Zuständigkeit für die Kontrolle der obligatorischen Angaben vollständig auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) übertragen. Diese Aufgabe ist daher aus der Aufgabenbeschreibung in Art. 21 Abs. 2 GDVG zu streichen.
- ee) Redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchst. dd.

Zu Nr. 14

Aufgrund der Änderung der bisherigen Regelungssystematik in Art. 4 GDVG wird die Übertragung durch Rechtsverordnung entbehrlich.

Zu Nr. 15

Anpassung des Verweises als Folge der neuen Rechtsgrundlagen der Tabaküberwachung.

Zu Nr. 16

Streichung der bisherigen Regelung des Art. 24 GDVG, da sich die Rechtsgrundlage zur Information der Öffentlichkeit bei Tabakerzeugnissen nunmehr in § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 TabakerzG findet. Damit ist die bisherige Regelung in Art. 24 GDVG obsolet.

Zu Nr. 17

- a) Einer normativen Regelung, wie der Verwaltungsakt bekannt gegeben wird, bedarf es nicht.
- b) Folgeänderung zu Buchst. a.

Zu Nr. 18

- a) Streichung wegen Entbehrlichkeit.
- b) Folgeänderung zu Buchst. b.

Zu Nr. 19

Die bisher in Art. 28 enthaltene Regelung wird aus systematischen Gründen in Art. 19 verschoben.

Zu Nr. 20

Folgeänderung aufgrund der Änderung von Art. 19.

Zu Nr. 21

Mit der Einfügung des Art. 30a wird eine gesetzliche Regelung für das Datenbanksystem TIZIAN geschaffen.

Durch Abs. 1 wird bestimmt, dass das Landesamt das Datenbanksystem TIZIAN betreibt. Aus dem Zusammenhang mit Abs. 2 wird deutlich, dass es sich um

eine Verbunddatenbank handelt. Aus anderen Datenbanksystemen können automatisiert Daten abgerufen werden, sofern dies erforderlich und zulässig ist. Art. 21a GDVG musste nicht in Satz 1 aufgenommen werden, da es sich bei den Daten nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) im Bereich der Veterinär-, Futter- und Lebensmittelüberwachung um Daten handelt, die bereits von Art. 19 bis 21 GDVG erfasst werden.

Abs. 2 regelt Inhalt und Umfang der Zugriffsberechtigungen. Begrenzt ist die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung durch die Erforderlichkeit und die in Abs. 3 bestimmten Zwecke. Dies bedeutet, dass nur für Aufgaben, die die Stelle tatsächlich wahrnimmt, das Datenerhebungs-, Verarbeitungs- und Nutzungsrecht besteht und nur zu den in Abs. 3 genannten Zwecken. Mangels Erforderlichkeit hat das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz kein Erhebungs- und Verarbeitungsrecht, sondern lediglich ein Leserecht, soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Zugriffsberechtigungen müssen durch ein Berechtigungskonzept, bei dem der Zugriff auf nicht erforderliche Dateien möglichst auch technisch verhindert wird, umgesetzt werden.

Abs. 3 regelt die Zwecke, zu denen die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der in Abs. 2 genannten Daten zulässig ist. Steuerung im Sinne von Nr. 3 bezeichnet die planvolle, risikoorientierte Lenkung der behördlichen Kontrolltätigkeit, wie sie insbesondere in der AVV Rahmen-Überwachung (AVV Rüb) näher bestimmt ist. Dazu gehört z.B. auch das nicht-personenbezogene Nutzen von Ergebnissen von Kontrollen und Untersuchungen mit dem Ziel, besondere Risikoherde identifizieren und die Kontrolltätigkeit darauf ausrichten zu können. Personalbewirtschaftung im Sinne von Nr. 4 bezeichnet die Prüfung des Umfangs und die Struktur des Personals bezogen auf die zu erfüllenden Aufgaben der Behörde. Die Nutzung von Daten für mitarbeiterbezogene Verhaltens- und Leistungskontrollen ist grundsätzlich verboten und erfolgt nur unter Beachtung der Bestimmungen des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG).

Abs. 4 regelt die Verpflichtung zur Löschung von Daten, die nicht mehr erforderlich sind. Der Zeitraum wird vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz festgelegt, um Verbindlichkeit im gesamten Geschäftsbereich zu erlangen. Hierbei ist die bereits zuvor mit dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmte Regelung zu beachten: Nach spätestens fünf Jahren hat die speichernde Stelle bei personenbezogenen Daten die Erforderlichkeit ihrer Speicherung zu überprüfen; ist die Speicherung zur Erfüllung der Aufgaben nach Art. 19 bis 21 nicht mehr erforderlich, sind die Daten zu löschen. Nach einer unveränderten Speicherung von längstens zehn Jahren hat die speichernde Stelle personenbezogene Daten zu löschen, es sei denn, eine zu dokumentierende Prüfung im Einzelfall ergibt, dass die Speicherung dieser Daten weiterhin zur Er-

füllung der Aufgaben nach Art. 19 bis 21 erforderlich ist; diese Prüfung ist alle fünf Jahre zu wiederholen.

Zu Nr. 22

- a) Anpassung der Zitierweise einer EU-Vorschrift an die neuen Redaktionsrichtlinien.
- b) Folgeänderung aufgrund der geänderten Absatzbezeichnung in Art. 1.

Zu Nr. 23

- a) Redaktionelle Anpassung.
- b) Abs. 1:
 - aa) Streichung wegen Entbehrlichkeit.
 - bb) Die bisher in Nr. 3 Alternative 1 enthaltene Ermächtigung ist aufgrund der Änderung des Art. 4 entbehrlich. Die bisher in Nr. 3 Alternative 2 enthaltene Ermächtigung entfällt aufgrund der Streichung des Art. 4 Abs. 3; die Möglichkeit zur Übertragung kommunaler Aufgaben auf staatliche Behörden wird durch die Einfügung des Art. 34 Abs. 1 Nr. 7 beibehalten. Die bisher in Nr. 3 Alternative 3 enthaltene Ermächtigung wird an die Änderung des Art. 4 angepasst. Sie regelt für den Fall, dass die kreisfreie Gemeinde nicht nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO zuständig ist, die Möglichkeit zur Bestimmung der zuständigen Behörde.
 - cc) Redaktionelle Anpassung an die Änderung in Art. 1 sowie Wegfall des Verweises für die Bereiche Veterinärwesen und Futtermittelüberwachung mangels Bedarfs in diesem Bereich.
 - dd) Redaktionelle Anpassung an die Änderungen in Art. 7.
 - ee) Verordnungsermächtigung zur Übertragung kommunaler Aufgaben auf staatliche Behörden (siehe auch Begründung zu Doppelbuchst. bb).
- c) Abs. 2:
 - aa) Änderung aufgrund der Aufhebung von Art. 27 Abs. 2.
 - bb) Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung von Art. 27.
 - cc) Aufhebung der ursprünglichen Verordnungsermächtigung mangels Bedarfs, da Art. 19 nun auch den Vollzug der veterinärrechtlichen Vorschriften erfasst und damit auf die bestehende Verordnungsermächtigung nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 5 zurückgegriffen werden kann. Einfügen einer Verordnungsermächtigung, um Aufbau, Aufgaben und Zuständigkeiten der neuen Kontrollbehörde zu regeln. Diese Ermächtigung beinhaltet auch, dass insbesondere in Zweifelsfällen die Kontrollbehörde über die Zuständigkeit durch feststellenden Verwaltungsakt verbindlich entscheiden kann.

dd) Erweiterung der Ermächtigungen in Abs. 2 um folgende Regelung:

- ee) Mit Nr. 7 wird die Möglichkeit geschaffen, Regelungen zur Aufsicht durch Rechtsverordnung festzulegen und dabei für den Bereich der Fachaufsicht in Bezug auf kreisfreie Gemeinden von den Vorschriften der Art. 109 ff. GO abzuweichen.

Die Abweichung von den allgemeinen Regelungen zur Aufsicht ist aus den speziellen fachlichen und organisatorischen Gegebenheiten insbesondere in folgenden Bereichen notwendig:

- Futtermittelüberwachung:
Hier ist aufgrund der zentralen Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern eine Koordinierung zwischen der örtlich zuständigen Regierung und der Regierung von Oberbayern für die Aufsicht über die Kreisverwaltungsbehörden notwendig.
- Tierarzneimittelbereich:
Im Arzneimittelbereich bestehen mit den Regierungen von Oberfranken und Oberbayern zwei zentral zuständige Regierungen, § 2 Abs. 1 Arzneimittelüberwachungszuständigkeitsverordnung (ZustVAMÜB). Dies ist Folge der Zentralisierung von Aufgaben bei bestimmten Regierungen. Die Aufsicht über den Vollzug der tierarzneimittelrechtlichen Vorschriften durch die Kreisverwaltungsbehörden nach § 2 Abs. 2 ZustVAMÜB muss aus Praktikabilitätsgründen jedoch bei allen Regierungen weiter bestehen, und zwar für deren jeweils örtlichen Zuständigkeitsbereich, da der Beratungsbedarf aller Kreisverwaltungsbehörden als Vollzugsbehörden die Möglichkeiten der für den Arzneimittelvollzug auf Regierungsebene zuständigen beiden Regierungen übersteigt. Hier ergibt sich insbesondere im Vollzug des Tierarzneimittelrechts in Bezug auf Nutztierhaltungen ein sehr hoher Beratungsbedarf, der durch die Notwendigkeit der Umsetzung der 16. Arzneimittelgesetz-Novelle noch gestiegen ist und weiterhin unvermindert hoch bleibt.
- Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörden nach Art. 5a Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1:
Bestimmte Aufgaben, für die Ortsnähe Grundvoraussetzung ist, übernehmen die Kreisverwaltungsbehörden weiterhin in Bezug auf Betriebe nach Art. 5a Abs. 1 Satz 3. Damit die Aufsicht jedoch in Bezug auf den betroffenen Betrieb nach Art. 5a Abs. 1 Satz 3 nur von einer Behörde ausgeübt wird und Rechtsunsicherheiten insoweit vermieden werden, muss eine zentrale Aufsichtsbehörde (Landesamt) für diese Bereiche bestimmt werden.

d) Abs. 3:

Redaktionelle Anpassung an die Änderung von Art. 5.

Zu Nr. 24

- a) Folgeänderung zu Buchst. b.
- b) Entbehrlich, da die Normzitate an die aktuellen Redaktionsrichtlinien (Rand-Nr. 4.2 und 4.3) angepasst wurden.
- c) Folgeänderung zu Buchst. b.

Zu § 2

Weitere Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG)

Zu Nr. 1

- a) Durch die Änderung von Art. 26 GDVG bedingte Änderung des Inhaltsverzeichnisses.
- b) Durch das Einfügen von Art. 30a GDVG bedingte Änderung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nr. 2

Die Kontrollbehörde wird aufgrund des dortigen spezialisierten Vollzuges auch als zuständige Behörde für die Grenzkontrollstelle Flughafen München – Franz-Josef-Strauß bestimmt.

Zu Nr. 3

Es werden die Zuständigkeiten der Kreisverwaltungsbehörden und der Kontrollbehörde für die Bereiche Ausfuhr, Durchfuhr und innergemeinschaftliches Verbringen geregelt. Die Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden für die Erstellung der Veterinärzertifikate bleibt damit unberührt. Die Kontrollbehörde übernimmt in diesem Bereich die Aufgabe, die bislang dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit gemäß § 2a Abs. 2 Nr. 3 LAV-UGV alte Fassung zukam (Gutachten).

Sie ist ferner zuständig für die Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen für die Kreisverwaltungsbehörden, soweit diese eine solche für die Tätigkeit nach Art. 26 Abs. 1 benötigen (z.B. Vorzertifikate, Voratteste). Dies ist in Bezug auf die von der Kontrollbehörde überwachten Betriebe der Fall, da insoweit Informationen zum Betrieb, die die Kreisverwaltungsbehörde benötigt, nur bei der Kontrollbehörde vorliegen. Es handelt sich insoweit um Bescheinigungen hinsichtlich betriebsspezifischer Daten wie beispielsweise Bescheinigungen über die Einhaltung von Eigenkontrolluntersuchungen nach Rechtsvorgaben des Exportstaates.

Das Zusammenwirken der Behörden bei der Aufgabe der Exportzertifizierung wird Gegenstand der Vollzugshinweise zur Strukturreform sein. Im Interesse der betroffenen Betriebe wird eine zentrale Anlaufstelle an der neuen Kontrollbehörde eingerichtet, an die sich Unternehmen und Kreisverwaltungsbehörden wenden können.

Zu § 3

Änderung des Finanzausgleichgesetzes (FAG)

Wegen der Übertragung der Zuständigkeit für die Grenzkontrollstelle Flughafen München – Franz Josef Strauß auf die neue Kontrollbehörde besteht kein Bedarf mehr für die Mittelzuweisung an den Landkreis Erding ab dem 1. Januar 2018.

Zu § 4

Änderung der Zuständigkeitsverordnung (ZustV)

Die Regelung entspricht inhaltlich der bisherigen Gewässerzustandszuständigkeitsverordnung (BayRS 753-1-24-U). Zur Auflösung von Kleinstnormen soll sie ohne inhaltliche Änderung in die inzwischen geschaffene ZustV als Sammelnorm überführt werden. Nachdem die Gewässerzuständigkeitsverordnung seinerzeit mit Zustimmung des Landtags erlassen wurde, soll – obwohl es sich an sich um Verordnungsrecht handelt – auch diese Verschiebung des Regelungsstandorts durch den Landtag und damit mit seiner Zustimmung erfolgen.

Zu § 5

Änderung der Landesämterverordnung (LAV-UVG)

Teilweise werden die Regelungen der §§ 1 und 2 LAV-UGV in Art. 5 GDVG überführt. Die bisherige Zuständigkeit des Landesamts im Rahmen des Exports geht auf die Kontrollbehörde über. Die Regelung zur operativen Zuständigkeit der Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit wurde fortentwickelt. Durch die Übernahme der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung für Gutachten bei Export etc. (Zuständigkeit Kontrollbehörde) in den neuen Art. 26 GDVG wird § 2a LAV-UGV zeitgleich aufgehoben.

Zu § 6

Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG)

Die Ergänzung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes unter Art. 18 Abs. 2 Nr. 4 schafft die Möglichkeit, Verordnungen der Staatsregierung nach § 47 Abs. 7 BImSchG in einer bußgeldbewehrten Fassung zu erlassen. Verstöße gegen eine solche Verordnung können dann nach den einschlägigen Bußgeldvorschriften verfolgt werden. Im Übrigen werden überholte Fußnoten in verschiedenen Bestimmungen des BayImSchG gestrichen.

Zu § 7

Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG)

Das Verbot der Wegnahme getrennt bereitgestellter Abfälle nach Art. 6 BayAbfG kann im Interesse des Vorschriftenabbaus ersatzlos gestrichen werden, da

sich aus Vorschriften des Bürgerlichen Rechts eine ähnliche Rechtsfolge ergibt. Bei der Streichung von Art. 33 Nr. 1 BayAbfG handelt es sich um eine Folgeänderung. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Zu § 8

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG)

Zu Nr. 1

Streichung von Art. 1 und 2, da aufgrund der Neuregelung von Art. 19 GDVG entbehrlich.

Zu Nr. 2

Streichung der in diesem Artikel fälschlicherweise enthaltenen Absatzbezeichnung.

Zu Nr. 3

Streichung wegen Entbehrlichkeit.

Zu Nr. 4

Redaktionelle Anpassung.

Zu § 9

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AG-TierNebG)

Zu Nr. 1

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2

- a) Es erfolgt eine Anpassung der Zitierweise einer EU-Vorschrift an die neuen Redaktionsrichtlinien.
- b) Um eine rechtzeitige Vorlage der Verordnungen bei der Rechtsaufsichtsbehörde zu gewährleisten, wird Abs. 4 angepasst.

Zu Nr. 3

Streichung von Art. 2, da aufgrund der Neuregelung von Art. 19 GDVG entbehrlich.

Zu Nr. 4

Folgeänderung zu Nr. 3 und Einfügung der sogenannten „Deggendorf-Klausel“. Mit Einfügung der sogenannten „Deggendorf-Klausel“ in Abs. 5 Satz 1 wird klargestellt, dass Unternehmer, die einer Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen sind, keine finanzielle Unterstützung durch die Falltierbeihilfe er-

halten dürfen. Dies dient der Anpassung der Beihilfe an die Vorgaben der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 bis 2020 (ABl. EU C 204 vom 1. Juli 2014, S. 1). Aus Randnummer 27 der Rahmenregelung ergibt sich, dass an Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission aufgrund einer festgestellten unzulässigen Beihilfe nicht nachgekommen sind, bis zur vollständigen Rückzahlung keine (weitere) Beihilfe gezahlt werden darf. Dies entspricht der sogenannten Deggendorf-Rechtsprechung (ES-T-244/93 und T486/93, TWB Textilwerke Deggendorf GmbH/Kommission).

Zu Nr. 5

Aufhebung der Übergangsvorschrift des Art. 4 AG-TierNebG, da sie lediglich klarstellend wirkt.

Zu Nr. 6

Folgeänderung zu Nrn. 3, 4 und 5.

Zu § 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Zu Abs. 1:

Die Regelungen zur Zuständigkeit der neuen Kontrollbehörde für die Grenzkontrollstelle, die Neufassung des Art. 26 GDVG, die Änderungen der LAV-UGV und die Änderung des FAG treten zum 1. Januar 2018 in Kraft, im Übrigen sollen die Regelungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

Zu Abs. 2:

Zu Nr. 1:

Vgl. Begründung zu § 1 Nr. 4 Buchst. a.

Zu Nr. 2:

Vgl. Begründung zu § 2.

Zu Nr. 3:

Die Vorschriften sind Regelungsreste aus früheren Änderungsgesetzen, die nicht in einer Stammnorm nachgewiesen sind. Sie sind obsolet geworden und können daher aufgehoben werden.

Zu Nr. 4:

Die Vorschriften sind Regelungsreste aus früheren Änderungsgesetzen, die nicht in einer Stammnorm nachgewiesen sind. Sie sind obsolet geworden und können daher aufgehoben werden.